



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 7/2020

13. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ über die Haushaltssatzung 2020 vom 14. Januar 2020	A 122	Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zur Haushaltssatzung 2020 vom 30. Januar 2020	A 136
Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ über die Auslegung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020	A 123	Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge für das Haushaltsjahr 2020	A 137
Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) über die Bestätigung der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2020 vom 28. Januar 2020	A 124	Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zur Durchführung der 167. Sitzung des Planungsausschusses (öffentliche Sitzung) vom 30. Januar 2020	A 139
Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Chemnitz über die Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Chemnitz für das Haushaltsjahr 2020 vom 29. Januar 2020	A 126	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Oberer Lober der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 vom 30. Januar 2020.....	A 140
Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Chemnitz über die Auslegung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vom 29. Januar 2020	A 128	Bekanntmachung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen über die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020 vom 30. Januar 2020	A 141
Satzung des Planungsverbandes Region Chemnitz (Verbandssatzung) vom 29. Januar 2020	A 129	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen für das Wirtschaftsjahr 2020 vom 30. Januar 2020	A 142
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von stimmberechtigten Verbandsräten des Planungsverbandes Region Chemnitz (Entschädigungssatzung) vom 29. Januar 2020	A 134	Bekanntmachung des Zweckverbandes Parthenaue über die 11. Verbandsversammlung vom 31. Januar 2020	A 144

Stellenausschreibungen

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ über die Haushaltssatzung 2020

Vom 14. Januar 2020

Nachstehend wird die auf der 29. Sitzung der Versammlung des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ am 27. November 2019 beschlossene Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2020 bekannt gegeben. Der von der Landesdirektion Sachsen (LDS) per 20. Dezember 2019 erlassene Bescheid (Geschäftszeichen 20-2217/71/18) enthält folgenden Wortlaut: *Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ vom 27. November 2019 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird bestätigt.*

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Versammlung in der Sitzung am 27. November 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	663.700 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	686.100 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-22.400 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
– Gesamtergebnis	-22.400 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR

– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-22.400 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	658.200 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	675.300 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-17.100 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.000 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-8.000 EUR
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-25.100 EUR

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	216.183 EUR
---	--------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf	0 EUR
--	--------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre

mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf

0 EUR

Weitere Festsetzungen: Umlage

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

100.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

entfällt

§ 6

Die Verbandsumlage nach §18 Satzung des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ i. V. m. § 60 Sächs-KomZG wird für das Haushaltsjahr 2020 im Ergebnishaushalt sowie im Finanzhaushalt wie folgt festgesetzt:

0,32 € pro Einwohner der Städte und Gemeinden, die im Naturpark liegen

84.650 EUR

0,32 € pro Hektar des Flächenanteils im Naturpark

47.850 EUR

Damit ergibt sich eine Einnahme in Höhe von:

132.500 EUR

Annaberg-Buchholz, den 14. Januar 2020

F. Vogel
Vorsitzender des Zweckverbandes

Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ über die Auslegung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Die Haushaltssatzung 2020 (einschließlich Haushaltsplan) liegt

**vom 17. Februar 2020
bis 25. Februar 2020 (sieben Arbeitstage)**

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“, Schloßplatz 8, 09487 Schlettau, in der Außenstelle Vogtland, Klingenthaler Straße 25, 08262 Muldenhammer OT Tannenbergesthal und in der Außenstelle Pobershau, Hinterer Grund 4a, 09496 Marienberg OT Pobershau, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 07:30 bis 16:15 Uhr) öffentlich aus.

SächsGemO – Sächsische Gemeindeordnung § 4 Absatz 4 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Annaberg-Buchholz, den 14. Januar 2020

Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“
Frank Vogel
Landrat und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) über die Bestätigung der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2020

Vom 28. Januar 2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) hat in ihrer Sitzung am 28. November 2019 die Haushaltssatzung 2020 mit Wirtschaftsplan beschlossen. Diese Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 9. Dezember 2019 der Landesdirektion Sachsen zur Bestätigung vorgelegt. Von der Rechtsaufsichtsbehörde wurde mit Bescheid vom 17. Januar 2020 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung einschließlich des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2020 bestätigt.

Gemäß § 76 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung wird die Haushaltssatzung 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 liegt in der Zeit vom 24. Februar 2020 bis 3. März 2020 in den Räumen der Geschäftsstelle des ZAS in 09366 Stollberg, Schlachthofstraße 12 zu den Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht aus.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen für das Wirtschaftsjahr 2020

§ 1

Der Erfolgsplan wird festgesetzt mit

1. Erträgen	von 29.656.900 EUR
2. Aufwendungen	von 28.414.900 EUR
3. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	von 1.242.000 EUR

Der Liquiditätsplan wird festgesetzt mit

dem Jahresüberschuss/-fehlbetrag	von 1.242.000 EUR
dem Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	von 1.018.000 EUR
dem Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	von 3.401.600 EUR
Saldo aus laufender Geschäftstätigkeit	von -1.141.600 EUR

dem Mittelzufluss aus Investitionstätigkeit	von 165.000 EUR
dem Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	von 4.203.600 EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	von -4.038.600 EUR

dem Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit	von 0 EUR
dem Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	von 0 EUR
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	von 0 EUR

einem Finanzmittelbestand am Ende des Wirtschaftsjahres	von 4.482.800 EUR
---	--------------------------

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	0 EUR
---	-------

§ 3

Der Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	313.300 EUR
--	-------------

§ 4

Die Höhe der Umlagen wird festgesetzt auf	0 EUR
---	-------

§ 5

Der Stellenplan wird als Bestandteil des Wirtschaftsplanes festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Stollberg, den 20. Januar 2020

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)
Dr. C. Scheurer
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 3 und § 47 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Chemnitz über die Haushaltssatzung des Planungsverbands Region Chemnitz für das Haushaltsjahr 2020

Vom 29. Januar 2020

Aufgrund des § 6 Absatz 1 der Verbandssatzung und § 12 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) und in Verbindung mit § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Planungsverbands Region Chemnitz in der Sitzung am 17. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die Erfüllung der Aufgaben des Planungsverbandes Region Chemnitz voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.318.900,00 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.335.560,00 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	–16.660,00 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR
– Gesamtergebnis auf	–16.660,00 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	–16.660,00 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.318.900,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.316.810,00 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.090,00 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	22.000,00 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	–22.000,00 EUR
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	–19.910,00 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	–19.910,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage nach § 17 Abs. 2 und 3 der Verbandsatzung in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung für den Freistaat Sachsen beträgt im Haushaltsjahr 2020

insgesamt	0,00 EUR
– davon im Ergebnishaushalt	0,00 EUR
– davon im Finanzhaushalt	0,00 EUR

Plauen, den 29. Januar 2020

Rolf Keil
Landrat und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Chemnitz über die Auslegung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Vom 29. Januar 2020

Die vorstehende Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17. Dezember 2019 angezeigt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2020 enthalten keine genehmigungspflichtigen Teile und sind somit nicht genehmigungspflichtig.

Der Haushaltsplan sowie die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung liegen ab dem Tag nach dieser Bekanntmachung für die Dauer einer Woche während der Dienststunden in der Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Chemnitz, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Haus 4 im Zimmer 259 zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Plauen, den 29. Januar 2020

Planungsverband Region Chemnitz
Rolf Keil
Landrat und Verbandsvorsitzender

Satzung des Planungsverbandes Region Chemnitz (Verbandssatzung)

Vom 29. Januar 2020

Aufgrund § 9 Absatz 3 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Chemnitz in der Sitzung am 17. Dezember 2019 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Verbandsversammlung

(1) Aufgaben der Verbandsversammlung sind insbesondere,

1. die Wahl und Abwahl des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter,
2. der Beschluss über die Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Regionalplanes oder seiner Teilpläne,
3. der Beschluss über den Entwurf des Regionalplanes bzw. seiner Teilpläne,
4. der Satzungsbeschluss über den Regionalplan bzw. seiner Teilpläne,
5. der Beschluss der Verbandssatzung,
6. der Beschluss der Entschädigungssatzung,
7. der Beschluss der Geschäftsordnung,
8. die Wahl der Mitglieder des Planungsausschusses und ihrer Stellvertreter,
9. die Bildung zeitweiliger beratender und beschließender Ausschüsse sowie die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter in diese Ausschüsse,
10. die Berufung und Abberufung der beratenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter für die Verbandsversammlung,
11. der Beschluss über vom Planungsausschuss oder von zeitweiligen Ausschüssen vorgelegte Angelegenheiten,
12. der Beschluss über die Haushaltssatzung einschließlich der Festsetzung der Verbandsumlage, über die Nachtragshaushaltssatzungen und über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen,
13. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen über einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro im Einzelfall,
14. die Feststellung des Jahresabschlusses,
15. der Beschluss über die Struktur der Verbandsgeschäftsstelle und die Bestellung und Abberufung ihres Leiters sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten des Verbandes mit Entgeltgruppe 14 TVöD und höher.

(2) Die Verbandsversammlung kann sich die Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten vorbehalten, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

(3) Die Verbandsversammlung kann dem Planungsausschuss, den zeitweiligen Ausschüssen, der Verbandsgeschäftsstelle und deren Leiter durch Beschluss Aufgaben übertragen.

§ 2

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal, einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Verbandsräte unter Angabe der Verhandlungsgegenstände gefordert wird.

(2) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form einberufen. Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Form der Übermittlung der Einladung. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Verhandlungsgegenstände angeben und den Verbandsräten sowie den beratenden Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugesandt werden. Der Einladung sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

(3) Zeitpunkt und Ort der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tag vor der Sitzung ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.

(4) Erst unmittelbar vor oder während der Sitzung bekannt gewordene Verhandlungsgegenstände können vom Verbandsvorsitzenden nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Angelegenheit dringlich im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 6 SächsGemO ist und zwei Drittel der Verbandsräte anwesend oder durch ihren Stellvertreter vertreten sind und mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Erweiterung der Tagesordnung zugestimmt wird.

(5) In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(6) Zu den Sitzungen werden die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde sowie die Raumordnungsbehörde eingeladen. Die Verbandsversammlung kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen sowie die Presse und Medienvertreter einladen.

(7) Der Verbandsvorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Verhandlung der Verbandsversammlung. Er übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Im Verhinderungsfall wird die Verhandlung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Sind die Stellvertreter ebenfalls verhindert, kann der Verbandsvorsitzende die Verhandlungsleitung an einen Verbandsrat abgeben.

(8) Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(9) Die Sitzungen sind öffentlich. Soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner dem entgegenstehen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über Anträge aus der Mitte der Verbandsversammlung, einen Tagesordnungspunkt entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher

Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Durch die Geschäftsordnung kann festgelegt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung entfallen sind. Die Verbandsräte und weitere an nichtöffentlichen Sitzungen Teilnehmende sind bis zur Entbindung durch den Verbandsvorsitzenden zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet.

(10) Die Verbandsräte und bei deren Abwesenheit ihre Stellvertreter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls für die Teilnahme an Sitzungen nach der Maßgabe der Entschädigungssatzung.

(11) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang ihrer Sitzungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

§ 3 Verbandsräte

(1) Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:

1. Verlust der Wählbarkeit,
2. Beendigung ehrenamtlicher Tätigkeit aus wichtigem Grund gemäß § 18 SächsGemO,
3. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.

(2) Scheidet ein weiterer Verbandsrat oder ein Stellvertreter durch einen der in Absatz 1 genannten Gründe aus, so ist durch die entsendende Mitgliedskörperschaft unverzüglich ein Nachfolger für die verbleibende Wahlperiode zu bestimmen.

§ 4 beratende Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Zu beratenden Mitgliedern der Verbandsversammlung werden Vertreter der im Verbandsgebiet tätigen Organisationen berufen:

1. der Industrie- und Handelskammer,
2. der Handwerkskammer,
3. der Organisationen der landwirtschaftlichen Berufsvertretung,
4. der Organisationen der Forstwirtschaft und Binnenfischerei,
5. der Arbeitgeberverbände,
6. der Gewerkschaften,
7. der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften,
8. der Organisationen des Umweltschutzes.

(2) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu berufen.

(3) Die Berufung der beratenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt auf Vorschlag der sie entsendenden Organisation durch die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ihre Amtszeit ist unabhängig von der Wahlperiode der Verbandsversammlung und dauert bis zu ihrer Abberufung. Die Abberufung erfolgt auf Antrag der Verbandsversammlung oder der entsendenden Organisation durch die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Für die beratenden Mitglieder gilt § 20 SächsGemO entsprechend.

§ 5 Verbandsvorsitzender

(1) Für den Verbandsvorsitzenden sind zwei Stellvertreter zu wählen, deren Vertretungsreihenfolge dabei festzulegen ist.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt.

(3) Die Tätigkeit als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:

1. Verlust des Amtes als Verbandsrat.
2. Abwahl aus wichtigem Grund durch die Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Zahl aller Verbandsräte.
3. Beendigung ehrenamtlicher Tätigkeit aus wichtigem Grund gemäß § 18 SächsGemO.

Zwischen der Antragstellung auf Abwahl und der Sitzung der Verbandsversammlung zur Durchführung dieser muss eine Frist von mindestens fünf Tagen liegen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung, Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter ist unverzüglich ein neuer Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter zu wählen.

(4) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus. Dies gilt nicht im Falle der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit nach Absatz 3. In diesem Fall wird die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden bis zur Neuwahl durch seine Stellvertreter wahrgenommen. Trifft Absatz 3 für den Verbandsvorsitzenden und seine beiden Stellvertreter gleichzeitig zu, so wird die Funktion des Verbandsvorsitzenden bis zur Neuwahl eines Verbandsvorsitzenden vom lebensältesten Verbandsrat wahrgenommen.

(5) Der Verbandsvorsitzende hat über die ihm nach § 11 SächsLPiG übertragenen Aufgaben hinaus die Pflicht, die Beschlüsse der Verbandsorgane auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen und erforderlichenfalls zu widersprechen. Für den Widerspruch gilt § 52 Abs. 2 SächsGemO entsprechend.

(6) Der Verbandsvorsitzende kann in dringenden Fällen, nach vorheriger Anhörung der betroffenen Mitgliedsgebietskörperschaft, Eilbeschlüsse fassen. Sie bedürfen der nachträglichen Bekanntgabe an die Verbandsversammlung. Ausgenommen von Eilbeschlüssen sind Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung betreffen.

(7) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten des Planungsverbandes der Entgeltgruppen 1 bis 13 TVöD. Er ist Fach- und Dienstvorgesetzter der Angestellten des Planungsverbandes und erteilt diesen Weisungen und Aufträge im Rahmen der Verbandsaufgaben. Er kann Aufgaben der Dienst- und der Fachaufsicht auf den Leiter der Verbandsgeschäftsstelle übertragen.

(8) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Bewirtschaftung der Mittel im Vollzug des Haushaltsplanes sowie für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis 25.000,00 Euro im Einzelfall.

§ 6

Beschlüsse und Wahlen

(1) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

(2) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Verbandsräte anwesend oder durch ihren Stellvertreter vertreten und stimmberechtigt sind. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Verbandsräte ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird die Verbandsversammlung zum gleichen Verhandlungsgegenstand erneut einberufen. Die erneut einberufene Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Verbandsräte oder deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt sind und hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Verbandsräte oder Stellvertreter stimmberechtigt sind. Ist die Verbandsversammlung auch in der zweiten Sitzung wegen Befangenheit nicht beschlussfähig, entscheidet der Verbandsvorsitzende nach Anhörung der nicht befangenen Verbandsräte. Sind auch der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter befangen, kann die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen.

(5) Beschlussfassungen der Verbandsversammlung erfolgen in der Regel offen, aus wichtigem Grund kann geheime Abstimmung beschlossen werden. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte und bei deren Abwesenheit ihr Stellvertreter. Sie haben jeweils eine Stimme.

(7) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Offen kann gewählt werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht. Für Wahlen gelten die Absätze 2, 3, 4 und 6 entsprechend. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend. Haben mehrere Bewerber im ersten Wahlgang gleiche Stimmzahlen, entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Wird bei Stichwahlen Stimmgleichheit erzielt, entscheidet ebenfalls das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 5 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

§ 7

Planungsausschuss

(1) Der Planungsausschuss ist ein ständiger beschließender Ausschuss der Verbandsversammlung.

(2) Aus jeder Mitgliedskörperschaft ist je begonnene 150.000 Einwohner ein Vertreter als Mitglied zu wählen. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen vom 30. Juni des der

Kreistags- und Stadtratswahl vorausgehenden Jahres. Die Vertreter müssen als stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung angehören und werden von ihr in den Planungsausschuss gewählt. Für jedes Mitglied ist durch die Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, dabei können diese auch aus den Reihen der Stellvertreter für die Verbandsversammlung gewählt werden.

(3) Die Wahlperiode der Mitglieder und Stellvertreter richtet sich nach deren Wahlperiode in der Verbandsversammlung. Nach Ablauf der Wahlperiode führen die bisherigen Mitglieder und Stellvertreter die Geschäfte bis zur Bestimmung neuer Verbandsräte weiter.

(4) Die Tätigkeit eines Mitgliedes oder eines Stellvertreters endet vorzeitig durch:

1. Verlust des Amtes als Verbandsrat oder stellvertretender Verbandsrat in der Verbandsversammlung,
2. Beendigung ehrenamtlicher Tätigkeit aus wichtigem Grund gemäß § 18 SächsGemO.
Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung.

Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter ist für den Rest der Wahlperiode gemäß Absatz 2 unverzüglich ein Nachfolger zu wählen.

(5) Der Planungsausschuss bereitet die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen der Verbandsversammlung vor. Die Aufgaben des Planungsausschusses sind insbesondere,

1. die Vorbereitung der Festlegung von sachlichen und räumlichen Teilabschnitten des Regionalplanes,
2. die Vorbereitung der Billigung des von der Verbandsgeschäftsstelle vorzulegenden Regionalplanentwurfes bzw. seiner Teilpläne,
3. die Durchführung der Erörterung der zum Planentwurf vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit dem Ziel, einen Ausgleich der Meinung zu erreichen,
4. der Beschluss der Stellungnahmen in Raumordnungsverfahren, zum Landesentwicklungsplan, zu weiteren Raumordnungsplänen, zu raumbedeutsamen Fachplanungen, zu Verbandsgrenzen überschreitenden Planungen und Maßnahmen und zu Regionalplanentwürfen benachbarter Planungsverbände,
5. die Unterrichtung der Träger der Bauleitplanung und der anderen öffentlichen und sonstigen Planungsträger über die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung im Verbandsgebiet und der Beschluss von Stellungnahmen zu ihren Planungen und Maßnahmen,
6. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 25.000 Euro bis 50.000 Euro im Einzelfall.

(6) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Planungsverbandes, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist oder die Verbandsversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

(7) Der Planungsausschuss berichtet der Verbandsversammlung laufend über seine Tätigkeit. Er legt Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung der Verbandsversammlung zur Entscheidung vor.

(8) Der Planungsausschuss ist nach Bedarf einzuberufen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände gefordert wird.

(9) Für die Sitzungen des Planungsausschusses gelten mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 Satz 3 die Regelungen nach § 2 Abs. 2 bis 11 entsprechend. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Verhandlungsgegenstände angeben und den Mitgliedern sowie ggf. den beratenden Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugesandt werden.

(10) Der Planungsausschuss beschließt durch Abstimmungen. Die Regelungen nach § 6 Abs. 2 bis 6 gelten entsprechend.

(11) Der Planungsausschuss kann beratende Mitglieder der Verbandsversammlung zu seinen Beratungen hinzuziehen.

§ 8

Sitz des Verbandes, Verbandsgeschäftsstelle

(1) Der Planungsverband Region Chemnitz hat seinen Sitz in Zwickau. Der Dienstsitz der Verbandsgeschäftsstelle ist am Sitz des Verbandes.

(2) Zur Umsetzung der laufenden Geschäfte des Planungsverbandes und für die sachgemäße Erledigung der Verbandsaufgaben dient die Verbandsgeschäftsstelle mit Angestellten entsprechend dem Stellenplan als Bestandteil des jeweiligen Haushaltsplans.

(3) Ihre Aufgabe ist es insbesondere,

1. zur Erfüllung der rechtlich normierten Aufgaben, wie sie sich insbesondere aus dem Raumordnungsgesetz, dem Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsplan, dem Sächsischen Naturschutzgesetz und weiteren Normen zur Bereitstellung und Information über raumbezogene Daten ergeben, die fachlichen Arbeiten zu erledigen,
2. die Beratungen der Verbandsversammlung, des Planungsausschusses und gegebenenfalls weiterer Ausschüsse fachlich-inhaltlich vorzubereiten und entsprechende Vorlagen für die Sitzungen zu erarbeiten,
3. die inhaltliche, textliche und kartographische Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Regionalplanes bzw. seiner Teilpläne sowie das Monitoring dieser Pläne,
4. die Vorbereitung von Stellungnahmen,
5. die Wirtschaftsführung des Planungsverbandes und die Führung der Kassengeschäfte wahrzunehmen.

(4) Die Verbandsgeschäftsstelle wird durch den Leiter der Verbandsgeschäftsstelle geführt.

Der Leiter der Verbandsgeschäftsstelle

1. unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben,
2. bereitet die Beratungen der Verbandsversammlung, des Planungsausschusses und gegebenenfalls weiterer Ausschüsse vor und überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse,
3. sorgt für die Umsetzung der Aufträge und Weisungen des Planungsverbandes und koordiniert die erforderlichen Aktivitäten zu den Mitgliedskörperschaften und zu Dritten,
4. unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der Vertretung des Planungsverbandes in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten,
5. organisiert die Wirtschaftsführung des Planungsverbandes nach den Maßstäben der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte.

(5) An den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Planungsausschusses und gegebenenfalls weiterer Ausschüsse nehmen der Leiter der Verbandsgeschäftsstelle und der für die jeweiligen Sachthemen zuständige Angestellte der Verbandsgeschäftsstelle teil. Der Verbandsvorsitzende und der Leiter der Verbandsgeschäftsstelle können die Teilnahme weiterer Angestellter der Verbandsgeschäftsstelle an den Sitzungen veranlassen.

§ 9

Verbandswirtschaft

(1) Soweit der Finanzbedarf des Planungsverbandes die Höhe der in § 12 Abs. 2 SächsLPIG normierten Zuwendung des Freistaates Sachsen übersteigt, erhebt der Planungsverband von seinen Mitgliedskörperschaften eine Umlage. Ihre Höhe ist in der jeweiligen Haushaltssatzung festzulegen.

Die Umlage wird bestimmt nach der Einwohnerzahl des Umlagepflichtigen zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr vorvorangegangenen Jahres. Sie ist zum 1. März des Haushaltsjahres fällig.

(2) Das gesamte Prüfwesen übernimmt entsprechend der Vorschriften der §§ 103 bis 106 SächsGemO i. V. m. der Kommunalprüfungsverordnung im zweijährigen Wechsel je ein Rechnungsprüfungsamt der Mitgliedsgebietskörperschaften. Die Reihenfolge wird beginnend mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wie folgt bestimmt:

- Erzgebirgskreis
- Landkreis Mittelsachsen
- Vogtlandkreis
- Landkreis Zwickau
- Stadt Chemnitz

Nach dem Durchlaufen des angegebenen Prüfzyklus beginnt die Reihenfolge von vorn.

(3) Die Kassengeschäfte des Planungsverbandes werden von der Verbandsgeschäftsstelle geführt.

Mit Beschluss der Verbandsversammlung können die Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Verbandsverwaltung besorgt werden.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben des Planungsverbandes erfolgen durch Abdruck im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes und zusätzlich durch elektronische Veröffentlichung auf der Internetseite des Planungsverbandes (<https://www.pv-rc.de/> bekanntmachungen).

(2) Die elektronische Veröffentlichung der ortsüblichen Bekanntgaben erfolgt für die Dauer von 30 Tagen.

(3) Bei gleichzeitiger Publikation in elektronischer und papiergebundener Form gilt die papiergebundene Form als authentisch.

(4) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung durch Abdruck nach der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung bzw. die ortsübliche Bekanntgabe in anderer geeigneter Weise, durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbandes (<https://www.pv-rc.de/bekanntmachungen/>), erfolgen. Die Bekanntmachung bzw. die Bekanntgabe ist unverzüglich nach

Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 11

Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das Landesplanungsgesetz keine Regelungen treffen, sind auf den Planungsverband die für Gemeinden und Landkreise geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 12

Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung angekündigt sein, den ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Wortlaut der beantragten Änderung enthalten und der Tagesordnung beigelegt sein.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Planungsverbandes Region Chemnitz vom 8. März 2010 (SächsABl. AAz. Nr. 12/2010 vom 25. März 2010, S. A 132 ff) außer Kraft.

Plauen, den 29. Januar 2020

Rolf Keil

Landrat und Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Planungsverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von stimmberechtigten Verbandsräten des Planungsverbandes Region Chemnitz (Entschädigungssatzung)

Vom 29. Januar 2020

Aufgrund § 9 Absatz 3 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) in Verbindung mit § 4 und § 21 Absatz 1 und 2 Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist und § 3 und § 19 Absatz 1 und 2 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist und § 6 Absatz 1 Nummer 14 und § 14 der Verbandssatzung vom 8. März 2010 hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Chemnitz am 17. Dezember 2019 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von stimmberechtigten Verbandsräten (Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1

Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse

(1) Für die stimmberechtigte Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse erfolgt für den Verdienstaufschlag und die Auslagen eine pauschale Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer Sitzungsdauer

bis 3 Stunden	35,00 Euro,
von mehr als 3 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 Euro.

(3) Soweit kein Verdienstaufschlag entsteht, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. In diesem Fall wird die Zahlung als Entschädigung für den entstandenen Zeitaufwand gewährt.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf insgesamt den Tageshöchstsatz nach Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 2

Reisekostenvergütung

Für die notwendigen Fahrten zwischen dem Wohnort bzw. dem gewöhnlichen Aufenthaltsort und dem Sitzungsort und zurück erfolgt neben der in § 1 geregelten Entschädigung eine Reisekostenvergütung, die die Fahrtkostenerstattung, die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung sowie die Erstattung von Nebenkosten in entsprechender Anwendung des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütungen der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der jeweils aktuellen Fassung umfasst. Für die Wegstreckenentschädigung mit einem privaten Kraftfahrzeug findet regelmäßig § 5 Abs. 2 SächsRKG Anwendung.

§ 3

Abrechnung und Auszahlung

(1) Grundlage für den Anspruch auf Leistungen nach §§ 1 und 2 ist die nachweisliche Teilnahme an den Sitzungen durch Eintragung in die Anwesenheitsliste oder die Feststellung der Anwesenheit durch den Schriftführer.

(2) Die Leistungen nach §§ 1 und 2 werden nach jeder Sitzung auf Antrag gezahlt. Reisekostenvergütung wird nur unter Beachtung der Ausschlussfrist des § 3 Abs. 1 Satz 2 SächsRKG gewährt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 6. März 2009 (SächsABl./AAz. Nr. 15/2009 vom 9. April 2009, S. A 141) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Plauen, den 29. Januar 2020

Rolf Keil
Landrat und Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Planungsverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zur Haushaltssatzung 2020

Vom 30. Januar 2020

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wurde von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge am 18. Dezember 2019 beschlossen (Beschluss VV 07/2019). Sie wurde der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Staatsministerium des Innern, mit Schreiben vom 18. Dezember 2019 vorgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2020 enthalten keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und sind somit nicht genehmigungspflichtig.

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan 2020 liegt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Zeitraum

vom 14. Februar bis einschließlich 24. Februar 2020

in der Verbandsgeschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/ Osterzgebirge in 01445 Radebeul,

Radebeul, den 30. Januar 2020

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Meißner Straße 151a, 3. Stock, Zimmer 312, (Eingang Sparkasse) während der Zeiten:

Montag und Mittwoch	9.00 Uhr bis 11.30 Uhr 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	9.00 Uhr bis 11.30 Uhr 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 11.30 Uhr 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann aus.

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 2 und 3 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 18. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Regionalen Planungsverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	750.550,00 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	890.900,00 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	–140.350,00 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR
– Gesamtergebnis auf	–140.350,00 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 12 Absatz 3 SächsLPIG auf	140.350,00 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 12 Absatz 3 SächsLPIG auf	0,00 EUR
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	0,00 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	750.550,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	882.400,00 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	–131.850,00 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.000,00 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	–15.000,00 EUR
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	–146.850,00 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	–146.850,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

50.000,00 EUR

§ 5

Die Verbandsumlage nach § 8 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 5 und 6 SächsLPIG wird auf festgesetzt,

20.000,00 EUR

davon im Ergebnishaushalt

20.000,00 EUR

davon im Finanzhaushalt

0,00 EUR

Die Verbandsumlage der Verbandsmitglieder ist bis zum 30. Juni 2020 fällig.

Radebeul, den 30. Januar 2020

M. Geisler
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge
zur Durchführung der 167. Sitzung
des Planungsausschusses (öffentliche Sitzung)**

Vom 30. Januar 2020

Die 167. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge findet am Donnerstag, den 27. Februar 2020, 16:00 Uhr im Casino des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal, Meißner Straße 151 a, 01445 Radebeul statt.

2. Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes zum Raumordnungsverfahren Eisenbahn-Neubaustrecke Dresden – Prag, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und zu gegebenenfalls weiteren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen
3. Bekanntgaben, Informationen, Anfragen

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Radebeul, den 30. Januar 2020

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Oberer Lober der Feststellung des Jahresabschlusses 2018

Vom 30. Januar 2020

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 (Beschluss-Nr.: 01/2020)

Auf der Grundlage des Berichtes über die Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2018, vorgelegt von CT & Lloyd wird der Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Oberer Lober gemäß § 34 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 941), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2017 (SächsGVBl. S. 547) geändert worden ist, wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

Mit dem Beschluss Nr. 16/2018 wurde die die Firma CT&Lloyd GmbH mit der Prüfung der Jahresabschlüsse gemäß §§ 32,33 der SächsEigBVO sowie mit der örtlichen Prüfung entsprechend § 105 der SächsGemO für die Wj. 2018 und 2019 beauftragt.

Auf der Grundlage des Berichtes über die Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2018, vorgelegt von CT & Lloyd, wird der Jahresabschluss des AZV Oberer Lober gem. §34 SächsEigBVO wie folgt festgestellt:

1.1 Bilanzsumme	23.099.605,95 €
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
Anlagevermögen	21.029.759,83 €
Immaterielle Vermögensgegenstände	15.938,00 €
Beteiligungen	1,00 €
Umlaufvermögen	2.042.442,04 €
Rechnungsabgrenzungsposten	11.465,08 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
Eigenkapital	12.960.203,53 €
einschließlich	
Gewinnvortrag	144.263,00 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	231.482,89 €
Sonderposten zur Finanzierung des Anlagevermögens	8.575.792,80 €
Rückstellungen	118.726,45 €
Verbindlichkeiten	1.444.883,17 €
1.2 Jahresgewinn/Jahresfehlbetrag	231.482,89 €
1.2.1 Summe der Erträge	1.706.775,91 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen	1.475.293,02 €

2. Verwendung des Jahresgewinns/Jahresverlusts

Der Jahresgewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die CT & Lloyd GmbH Leipzig hat den Jahresabschluss 2018 geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Oberer Lober, Rackwitz – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Oberer Lober für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beiliegende Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 332 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

4. Entlastung der Betriebsleitung

Dem Verbandsvorsitzenden sowie seinen Stellvertretern und der Verbandsgeschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Hinweis auf öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und Lageberichts für das Geschäftsjahr 2018

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2018 liegt vom 17. Februar 2020 bis einschließlich 24. Februar 2020 in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Oberer Lober, Delitzscher Straße 28,04519 Rackwitz, während der Dienststunden Montag und Donnerstag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr; Dienstag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr; Mittwoch von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Rackwitz den 30. Januar 2020

Abwasserzweckverband Oberer Lober
S. Schwalbe
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen über die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020

Vom 30. Januar 2020

Der Zweckverband Fernwasser Südsachsen mit Sitz in 09111 Chemnitz, Theresenstraße 13 macht die nachstehende Haushaltssatzung 2020 gemäß § 76 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, bekannt.

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 21. Januar 2020, Az.: 20-2217/8/11, die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Chemnitz, den 30. Januar 2020

Der Wirtschaftsplan zur Haushaltssatzung wird öffentlich ausgelegt. Er kann vom

17. Februar bis zum 25. Februar 2020
(außer 22./23. Februar)

jeweils in der Zeit von 8:00 bis 15:00 Uhr im Zimmer 9/10 des Dienstgebäudes Theresenstraße 13 in 09111 Chemnitz kostenlos von jedermann eingesehen werden.

Zweckverband Fernwasser Südsachsen
Thomas Eulenberger
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen für das Wirtschaftsjahr 2020

Vom 30. Januar 2020

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 22. November 2019 auf Grund von § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit § 74 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, folgende Haushaltssatzung (mit Wirtschaftsplan) für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird

im Erfolgsplan

mit den Erträgen	33.121.000 EUR
den Aufwendungen	33.421.000 EUR
dem Ergebnis (Jahresfehlbetrag)	300.000 EUR

und im Liquiditätsplan mit

dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	4.012.000 EUR
dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-6.312.000 EUR
dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	1.579.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von **3.000.000 EUR** veranschlagt.

Chemnitz, den 30. Januar 2020

Zweckverband Fernwasser Südsachsen
Thomas Eulenberger
Verbandsvorsitzender

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **8.385.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf **2.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Umlagen zur Deckung des Finanzbedarfs werden für den Erfolgsplan festgesetzt auf:

Grundumlage Trinkwasser	20.619.000 EUR
Grundumlage Rohwasser	1.158.000 EUR
Arbeitsumlage Trinkwasser	8.836.862 EUR
Arbeitsumlage Rohwasser	496.902 EUR
zusätzliche Verbandsumlage	0 EUR

Bei den aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. Soweit der Zweckverband Fernwasser Südsachsen Umsatzsteuer abzuführen hat, wird diese gesondert berechnet.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2, § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes

über kommunale Zusammenarbeit, § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der im § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 oder 4 der Sächsischen Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung des Zweckverbandes Parthenaue über die 11. Verbandsversammlung

Vom 31. Januar 2020

Die 11. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Parthenaue findet am Mittwoch, 4. März 2020 um 13:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Parthenaue, Plaußiger Dorfstraße 23 in 04349 Leipzig statt.

Tagesordnung

1. Protokollarische Festlegungen
2. Bürgerfragestunde
3. Vorbeschluss für die Beschlüsse 23/2020-24/2020

4. Beschluss 23/2020: 2. Änderung Entschädigungssatzung
5. Beschluss 24/2020: Annahme von Spenden
6. Information zur Neugestaltung der Naturschutzstation
7. Jahresbericht Regionalentwicklung
8. Anfragen der Verbandsräte
9. Sonstiges
 - a) Verabschiedung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Ludwig Martin

Leipzig, den 31. Januar 2020

Zweckverband Parthenaue
Dr. Lantzsch
Verbandsvorsitzende

Stellenausschreibungen

Im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums des Innern ist an der **Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum** am Fachbereich Allgemeine Verwaltung

**eine Professur (W 2)
für das Besondere Verwaltungsrecht (m/w/d)
(Kennziffer 82)**

zum 1. Juni 2020 unbefristet zu besetzen.

Der Fachbereich Allgemeine Verwaltung bildet im Wege eines dreijährigen Studiums den Nachwuchs für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung „Allgemeine Verwaltung“ im Freistaat Sachsen aus. Weiterhin bietet der Fachbereich Allgemeine Verwaltung einen dreijährigen berufsbegleitenden Bachelorstudiengang in der Fachrichtung „Allgemeine Verwaltung“ und einen weiterbildenden dreijährigen Masterstudiengang „Public Governance“ (M. Sc.) an. Es ist vorgesehen zum 1. September 2020 einen weiteren Bachelorstudiengang „Digitale Verwaltung“ einzuführen. In den Studiengängen sind einschlägige wissenschaftliche Kenntnisse und Methoden sowie, in den Bachelorstudiengängen zusätzlich zur berufspraktischen Ausbildung, die erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

Das Aufgabengebiet der Professur umfasst neben der entsprechenden verwaltungs- und praxisbezogenen Lehre und Forschung insbesondere die Erstellung von Lehrmaterialien, die Abnahme von Prüfungen, die Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten sowie die Mitwirkung an den sonstigen Hochschulaufgaben.

Die Professorenstelle umfasst die Lehrgebiete des Besonderen Verwaltungsrechts. Sie beinhaltet folgende Schwerpunkte:

- Kommunalabgabenrecht (insbesondere Steuern, Gebühren und Beiträge)
- Abgabenverfahrensrecht (SächsKAG, AO)
- Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen

Diese Lehrgebiete sind mit Übernahme der Professur in ihrer ganzen Breite abzudecken. Die Bereitschaft, gegebenenfalls weitere Lehrgebiete zu übernehmen, wird vorausgesetzt.

Die Einstellungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 8 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen in Verbindung mit § 58 Absatz 4 und 5 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und umfassen (**bitte Nachweise beifügen**):

- ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität sowie abgeschlossener Vorbereitungsdienst (2. Staatsexamen),
- pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse, die durch eine Probevorlesung nachzuweisen sind,
- besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird und
- besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer in der Regel fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen. Die beruflichen

Erfahrungen sollten sich dabei auf die vorgesehenen Studieninhalte beziehen.

Erwartet werden methodisches und adressatengerechtes Arbeiten, die Beherrschung und Nutzung lehrunterstützender Arbeitsmittel, insbesondere der Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel, Team- und Lernfähigkeit, eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit sowie die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation mit internationalen Partnerhochschulen.

Wünschenswert sind Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung und mit E-Learning.

Darüber hinaus wird mit Übernahme der Professur die Wahrnehmung der in § 67 Absatz 1 bis 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes genannten Dienstaufgaben sowie:

- die Fähigkeit und Bereitschaft zu anwendungsorientierter Forschung und Beteiligung an entsprechenden Projekten der Hochschule,
- die Bereitschaft zu regelmäßiger methodisch-didaktischer Fortbildung,
- die Bereitschaft zur Übernahme von Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung und
- die Bereitschaft zum Einsatz auch in anderen Fachbereichen der Hochschule erwartet.

Die Verlegung des Lebensmittelpunktes in die Region ist wünschenswert.

Da es ein besonderes Anliegen der staatlichen Verwaltung ist, den Anteil von Frauen auch am wissenschaftlichen Personal zu erhöhen, werden Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Auf die bevorzugte Berücksichtigung von schwerbehinderten Menschen bei gleicher Eignung wird geachtet. Schwerbehinderte Menschen oder ihnen gleichgestellte Bewerber, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, werden daher ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben. Der Bewerbung ist ein Nachweis der Schwerbehinderung oder Gleichstellung beizufügen.

Für erstmals Berufene erfolgt die Einstellung als Professor zum Zweck der Erprobung zunächst als Tarifbeschäftigter im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen erfolgt die Vergütung nach Entgeltgruppe 13 oder Entgeltgruppe 14 TV-L. Die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung von Professoren richten sich nach dem Sächsischen Beamtengesetz. In das Beamtenverhältnis kann grundsätzlich nur berufen werden, wer am Tag der Ernennung das 52. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Wenn Sie an der ausgeschriebenen Stelle interessiert sind, bewerben Sie sich bitte unter Vorlage Ihrer aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und unter Angabe der **Kennziffer 82** bis zum **13. März 2020** beim

**Rektor der
Hochschule Meißen (FH)
und Fortbildungszentrum
Herbert-Böhme-Str. 11, 01662 Meißen**
beziehungsweise per E-Mail als PDF-Datei an
stellenausschreibung@hsf.sachsen.de.

Für weitere Informationen zur verschlüsselten Kommunikation nutzen Sie bitte die Angaben unter **www.hsf.sachsen.de/kontakt**.

Wir weisen gemäß Artikel 6 Absatz 1c, Artikel 88 der Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit § 11 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes darauf hin, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Nähere Informationen erhalten Sie unter **www.hsf.sachsen.de/datenschutz**.

Bewerber aus dem öffentlichen Dienst werden gebeten, bei der Einreichung der Bewerbung die Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte zu erteilen.

Für Rückfragen stehen Ihnen als Ansprechpartner der Leiter des Fachbereiches Allgemeine Verwaltung, Herr König, Tel.-Nr. 03521 473-450, E-Mail: **fachbereich-allg_Verwaltung@hsf.sachsen.de** sowie im Referat Allgemeine Verwaltung, Personal, Frau Eißner, Tel.: 03521 473-628, zur Verfügung.

Im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums des Innern ist an der **Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum** am Fachbereich Allgemeine Verwaltung

**eine Dozentenstelle (m/w/d)
für Wirtschaftswissenschaften
(Kennziffer 83)**

zum 1. Juni 2020 unbefristet zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt als Tarifbeschäftigter. Je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen erfolgt die Vergütung nach Entgeltgruppe 13 oder Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Sollten Sie sich bereits in einem Beamtenverhältnis bis einschließlich eines Amtes der Besoldungsgruppe A 15 befinden, besteht die Möglichkeit der Übernahme. Grundsätzlich ist auch eine Tätigkeit in Teilzeit möglich.

Die Besetzung der Stelle steht unter dem Vorbehalt der Einführung des Bachelorstudienganges „Digitale Verwaltung“ zum Studienjahr 2020/2021 und der Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsstellen.

Der Fachbereich Allgemeine Verwaltung bildet im Wege eines dreijährigen Studiums den Nachwuchs für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung „Allgemeine Verwaltung“ im Freistaat Sachsen aus. Weiterhin bietet der Fachbereich Allgemeine Verwaltung einen dreijährigen berufsbegleitenden Bachelorstudiengang in der Fachrichtung „Allgemeine Verwaltung“ und einen weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang „Public Governance“ (M. Sc.) an. Es ist vorgesehen, zum 1. September 2020 einen weiteren Bachelorstudiengang „Digitale Verwaltung“ einzuführen. In den Studiengängen sind einschlägige wissenschaftliche Kenntnisse und Methoden sowie, in den Bachelorstudiengängen zusätzlich zur berufspraktischen Ausbildung, die erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

Das Aufgabengebiet der Dozentenstelle umfasst neben der entsprechenden verwaltungs- und praxisbezogenen Lehre und Forschung insbesondere die Erstellung von Lehrmaterialien, die Abnahme von Prüfungen, die Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten sowie die Mitwirkung an den sonstigen Hochschulaufgaben.

Die Lehrgebiete beinhalten folgende Schwerpunkte:

- Grundlagen der Volkswirtschaftslehre,
- Finanzwissenschaften,
- Finanzverfassung und bundesstaatlicher Finanzausgleich,
- Öffentliche Haushaltswirtschaft.

Diese Lehrgebiete sind in ihrer ganzen Breite abzudecken. Die Bereitschaft, gegebenenfalls weitere Lehrgebiete, auch an anderen Fachbereichen, zu übernehmen, wird vorausgesetzt.

Zwingende Voraussetzungen für Ihre Tätigkeit sind (bitte Nachweise beifügen):

1.a ein abgeschlossener Diplomstudiengang, Masterstudiengang oder ein vergleichbarer Abschluss in den Fachrichtungen Wirtschaftswissenschaften oder Public Governance an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder

1.b ein abgeschlossener Masterstudiengang in den Fachrichtungen Wirtschaftswissenschaften oder Public Governance an einer Fachhochschule

und

2. pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse, die durch eine Probevorlesung nachzuweisen sind

und

3. berufliche Erfahrung in Bezug auf die vorgesehenen Studieninhalte.

Wünschenswert sind Erfahrungen im öffentlichen Sektor sowie Kenntnisse beim Einsatz von E-Learning.

Vorausgesetzt werden methodisches und adressatengerechtes Arbeiten, die Beherrschung und Nutzung lehrunterstützender Arbeitsmittel, insbesondere der Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel, Team- und Lernfähigkeit sowie eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit.

Darüber hinaus werden von den Bewerbern die Wahrnehmung der in § 67 Absatz 1 bis 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes genannten Dienstaufgaben sowie:

- die Fähigkeit und Bereitschaft zu anwendungsorientierter Forschung und Beteiligung an entsprechenden Projekten der Hochschule,
- die Bereitschaft zu regelmäßiger methodisch-didaktischer Fortbildung,
- die Bereitschaft zur Übernahme von Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung und
- die Bereitschaft zum Einsatz auch in anderen Fachbereichen der Hochschule erwartet.

Die Verlegung des Lebensmittelpunktes in die Region ist wünschenswert.

Die Einstellung als Tarifbeschäftigter erfolgt in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Sachsen. Die Bestellung als Dozent an der Hochschule erfolgt auf Vorschlag des Senats in der Regel für die Dauer von sechs Jahren; die Wiederbestellung soll gemäß § 8 Absatz 3 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498), geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), erst nach einer Praxisphase erfolgen.

Da es ein besonderes Anliegen der staatlichen Verwaltung ist, den Anteil von Frauen auch am wissenschaftlichen Personal zu erhöhen, werden Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Auf die bevorzugte Berücksichtigung von schwerbehinderten Menschen bei gleicher Eignung wird geachtet. Schwerbehinderte Menschen oder ihnen gleichgestellte Bewerber, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Der Bewerbung ist ein Nachweis der Schwerbehinderung oder Gleichstellung beizufügen.

Wenn Sie an der ausgeschriebenen Stelle interessiert sind, bewerben Sie sich bitte unter Vorlage Ihrer aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und unter Angabe der **Kennziffer 83** bis zum **13. März 2020** beim

**Rektor der
Hochschule Meißen (FH)
und Fortbildungszentrum
Herbert-Böhme-Str. 11, 01662 Meißen**
beziehungsweise per E-Mail als PDF-Datei an
stellenausschreibung@hsf.sachsen.de.

Für weitere Informationen zur verschlüsselten Kommunikation nutzen Sie bitte die Angaben unter **www.hsf.sachsen.de/kontakt**.

Wir weisen gemäß Artikel 6 Absatz 1c, Artikel 88 der Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit § 11 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes darauf hin, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Nähere Informationen erhalten Sie unter www.hsf.sachsen.de/datenschutz.

Bewerber aus dem öffentlichen Dienst werden gebeten, bei der Einreichung der Bewerbung die Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte zu erteilen.

Für Rückfragen stehen Ihnen als Ansprechpartner der Leiter des Fachbereiches Allgemeine Verwaltung, Herr König, Tel.: 03521 473-450, E-Mail: **fachbereich-allg_Verwaltung@hsf.sachsen.de** sowie im Referat Allgemeine Verwaltung, Personal, Frau Eißner, Tel.: 03521 473-628, zur Verfügung.

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Fakultät Bauwesen
Stellenbeschreibung für Professur W2

„Bauwirtschaft/Baubetriebswesen“
Kenn-Nummer: 035
(Zweitausschreibung)

Zu vertreten sind die Lehr- und Forschungsgebiete

Bauwirtschaft und Baubetriebswesen

in den Bachelor- und Masterstudiengängen des Bauingenieurwesens und des Wirtschaftsingenieurwesens Bauwesen mit den Schwerpunkten:

Bauwirtschaft im gesamten Umfang, insbesondere in den Grundlagen des Planungsprozessmanagements nach HOAI, Kostenermittlung, Wirtschaftlichkeitsberechnung, Finanzierung sowie Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen (AVA)

und

Baubetriebswesen im gesamten Umfang, insbesondere in den Grundlagen Projekt- und Arbeitsvorbereitung, Bauvertragsrecht, Kalkulation und Nachtragsmanagement

mit den dazugehörigen Lehr- und Weiterbildungsveranstaltungen.

In den genannten Fachgebieten sind fundierte theoretische Kenntnisse und berufspraktische Erfahrungen erforderlich. Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber soll in der Lage sein, Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchzuführen, um die Internationalisierung der Hochschule zu unterstützen. Die Tätigkeit beinhaltet außerdem die Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung sowie die Betreuung von Abschlussarbeiten, Praktika, Exkursionen und studentischen Projekten.

Zu den Aufgaben der Professur gehört weiterhin:

- die Integration und Weiterentwicklung der vertretenen Lehrgebiete in das Konzept des Digitalen Planens und Bauens beziehungsweise Building Information Modeling (BIM),
- erforderlichenfalls die Übernahme von Lehrveranstaltungen verwandter Fachgebiete,
- die Beratung angelagerter Fachgebiete sowie
- die eigenverantwortliche Durchführung von lehrgebietsbezogenen als auch interdisziplinären Forschungsvorhaben mit Partnern aus dem akademischen und praktischen Umfeld.

Bewerberinnen und Bewerber müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens oder des Wirtschaftsingenieurwesens (Bau),
- eine abgeschlossene Promotion oder promotionsadäquate Leistungen auf dem Berufsgebiet als Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation sowie entsprechende Veröffentlichungen,
- Berufserfahrung in der Bauwirtschaft,

- fachbezogene Kommunikationsfähigkeit in deutscher und englischer Sprache in Wort und Schrift sowie
- einschlägige Erfahrungen in Forschung und Lehre.

Darüber hinaus muss die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber die Einstellungs- und Eignungsvoraussetzungen gemäß § 58 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes entsprechen. Dazu zählen weiterhin die pädagogische Eignung (nachgewiesen durch Evaluationen, Teilnahmezertifikate didaktischer Weiterbildungen oder ähnlichem) sowie eine fünfjährige Berufspraxis, wovon drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen (beispielsweise durch Arbeitszeugnisse, Referenzschreiben oder ähnlichem nachgewiesen). Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber muss zudem bereit und in der Lage sein, die weiteren in § 67 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes aufgeführten Pflichten wahrzunehmen.

Die Stelle ist zum **nächstmöglichen Termin** zu besetzen.

Die Professur ist für Teilzeit nicht geeignet.

Die Hochschule strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Wissenschaft und Lehre an. Qualifizierte Wissenschaftlerinnen sind deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bewerbungen Behinderter werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Einstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis. Die Übernahme in das Beamtenverhältnis ist möglich.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Darstellung der wissenschaftlichen Arbeiten, beglaubigten Kopien von Abitur- und Diplom-/Masterzeugnissen sowie der Diplom-/Master-, Promotions- und gegebenenfalls der Habilitationsurkunde sind schriftlich unter **Angabe der Kenn-Nummer bis zum 14. März 2020** zu richten an die

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig
Dezernat Personal, PF 30 11 66, 04251 Leipzig.

Des Weiteren bitten wir um Einreichung eines Lehr- und Forschungskonzeptes für die ausgeschriebene Professur.

Alternativ können Sie Ihre Bewerbungsunterlagen auch in elektronischer Form an

stellenausschreibung@htwk-leipzig.de

senden. Bitte beachten Sie in diesem Fall, dass die geforderten beglaubigten Kopien von Abitur- und Diplom-/Masterzeugnissen sowie der Diplom-/Master-, Promotions- und gegebenenfalls der Habilitationsurkunde im Laufe des Bewerbungsverfahrens, spätestens zum Termin der Probelehrveranstaltung, nachgereicht werden müssen. Weiterhin weisen wir Sie darauf hin, dass Ihre Daten während der Übermittlung im Internet standardmäßig nicht geschützt sind. Verwenden Sie im Zweifelsfall unsere Postanschrift, um uns vertrauliche Informationen mitzuteilen.

Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten werden von der HTWK Leipzig nicht erstattet. Bitte legen Sie für die Rücksendung Ihrer Bewerbung einen entsprechend frankierten Umschlag bei.

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise unter www.htwk-leipzig.de/hochschule/stellenausschreibungen.

Die Landeshauptstadt Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Großstadt. Ihr Reichtum ist vielfältig: Barocke Baudenkmale und überwältigende Kunstschatze treffen auf eine pulsierende Wissenschaft und Forschung. Die Weite der Elbwiesen, ihre Schlösser und Weinberge beeindrucken zahlreiche Gäste aus dem In- und Ausland. In Dresden, als wachsende Großstadt mit circa 550.000 Einwohnern, lässt es sich nicht nur hervorragend leben und wohnen, sondern auch arbeiten.

Als Arbeitgeberin bietet die Landeshauptstadt Dresden ein breites Spektrum unterschiedlicher Einsatzmöglichkeiten und persönlicher Entfaltung. Die Aufgaben sind vielfältig, jeden Tag gilt es, an der Gestaltung der Stadt und ihrer zahlreichen bürgerschaftlichen Anliegen mitzuwirken.

Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit.

Im Zuge einer Neubesetzung suchen wir für die **Landeshauptstadt Dresden** ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt eine fachkompetente und engagierte Persönlichkeit (m/w/d) für die

Leitung des Straßen- und Tiefbauamtes

Innerhalb des Geschäftsbereiches Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften nimmt das Straßen- und Tiefbauamt als untere Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörde zentrale Aufgaben als Straßenbaulastträger und im Verkehrsmanagements für die gesamte Landeshauptstadt Dresden wahr. In sechs Abteilungen und zwei zusätzlichen Stabsstellen tragen rund 350 engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Verantwortung bezüglich der Koordinierung und Aufsicht der Bauleistungen und Verkehrssicherungspflicht im öffentlichen Verkehrsraum sowie der Planungs- und Bausteuerung von Baumaßnahmen öffentlicher Straßen und straßendienender Ingenieurbauten wie unter anderem Brücken und Tunnel.

Änderungen hinsichtlich der strukturellen Zuordnung der Bereiche Verkehrsplanung/Mobilität sind möglich.

Diese Aufgaben erwarten Sie:

- Sie sind verantwortlich für die **operative und strategische Leitung** des Straßen- und Tiefbauamtes und haben die **Organisations- und Budgetverantwortung**.
- Ihnen obliegt die **Planung und Koordinierung aller Aufgaben des Straßen- und Tiefbauamtes** und die Kontrolle über diese. Mit sicherem Gespür für **wirtschaftliche Zusammenhänge** im kommunalen Bereich steuern Sie den Ressourceneinsatz.
- Sie steuern die Prozesse des Straßen- und Tiefbauamtes mit Erfahrung und Weitblick. Sie lassen Neues entstehen und gestalten die Zukunft mit Ihren **Ideen und Impulsen** und tragen damit maßgeblich zur Optimierung der Prozessorganisation bei.
- Sie führen und motivieren Ihre Mitarbeiter, unterstützen sie bei der praktischen Umsetzung der Projekte und **fördern** sie mit geeigneten Maßnahmen einer **modernen Personalentwicklung**.
- Sie pflegen eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Geschäftsbereichen der Stadtverwaltung sowie externen Partnern.

Das bringen Sie mit:

- Sie verfügen über ein **erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium** (Diplom oder Master) in der Fachrichtung Bauingenieurwesen (Verkehrs- oder Tiefbau), Verkehrsingenieurwesen, konstruktiver Ingenieurbau oder einer verwandten Fachrichtung beziehungsweise haben das Referendariat im bautechnischen Verwaltungsdienst absolviert oder die Laufbahnbefähigung Laufbahngruppe 2, zweite Einstiegsebene der Fachrichtung Naturwissenschaft und Technik, Schwerpunkt technischer Verwaltungsdienst.
- Als **führungserfahrene Persönlichkeit** können Sie **profunde volks- und betriebswirtschaftliche Kenntnisse** und eine **mindestens fünfjährige Berufspraxis** im Fachgebiet in ähnlicher Position vorweisen.
- Ihr **Denken ist strategisch-analytisch**, Ihr Auftreten selbstbewusst und kontaktfreudig, wodurch es Ihnen gelingt, mit internen und externen Partnern konstruktiv zusammenzuarbeiten. **Kooperationsfähigkeit, Initiative und Entscheidungsfreude** zeichnen Sie aus.

Was wir Ihnen bieten:

- Die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden bietet Ihnen eine Position mit **Verantwortung** und **Gestaltungsmöglichkeiten**, bei der Sie sich mit Ihren Kompetenzen und Erfahrungen einbringen und eigene Ideen verwirklichen können.
- Sie berichten direkt an den Bürgermeister des Geschäftsbereiches Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften und haben die Möglichkeit, das Straßen- und Tiefbauamt **zukunftsorientiert weiterzuentwickeln**.
- Mit enger Verzahnung zwischen Kunst, Wissenschaft, Technik und einer modernen Infrastruktur bietet Dresden ideale Bedingungen für die einzigartige **Chance, Ihre professionelle Karriere fortzusetzen**.
- Abgerundet wird das Angebot durch ein **attraktives, der Stelle angemessenes Gehalt**.
- Bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen kommt auch eine Übernahme in das Beamtenverhältnis in Betracht.

Können wir Sie für diese Herausforderung begeistern? Wollen Sie gemeinsam mit uns Neues entstehen lassen und die Zukunft gestalten? Dann freuen wir uns darauf, Sie kennenzulernen.

Bitte bewerben Sie sich **bis zum 28. Februar 2020** unter der **Chiffre GB6200101** mit Ihren vollständigen Unterlagen online über bewerberportal.dresden.de. Aus Sicherheitsgründen können nur Anhänge im PDF-Format angenommen werden. Ihre postalische Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe der genannten Chiffre mit aussagekräftigen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf inklusive Verfügbarkeit und Gehaltsvorstellungen) an: Landeshauptstadt Dresden, Haupt- und Personalamt, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden. Senden Sie uns nur Kopien Ihrer Unterlagen und verzichten Sie auf Bewerbungsmappen und Folien, da sämtliche Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens datenschutzkonform vernichtet werden.

Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Sächsischen Datenschutzgesetzes und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes in maschinenlesbarer Form im Personalmanagementsystem gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Ihre persönlichen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Die ausführlichen Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.dresden.de/stellen.

Die **Gemeinde Gelenau/Erzgeb., Erzgebirgskreis**, mit derzeit circa 4 200 Einwohnern sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Leiter/in des Bauamtes (m/w/d).

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung, Organisation und Weiterentwicklung des Bauamtes sowie des gemeindlichen Bauhofs
- Koordinierung, Überwachung und Abrechnung der kommunalen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen
- Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln
- Mitwirkung bei der Haushaltsplanung und Budgetverantwortung
- bauliche Ortsentwicklung, Bauleitplanung, bauplanungsrechtliche Verfahren
- Wahrnehmung gemeindlicher Belange und bauordnungsrechtlicher Angelegenheiten
- Ausschreibungs- und Vergabeverfahren
- Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum
- Straßenrecht, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz
- Erschließungs- und Beitragsrecht
- Geo-Informationssystem
- Erarbeitung von Beschlussvorlagen und Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse, auch in den Abendstunden
- Beratung von Bauherrn

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Änderungen des Aufgabengebietes sind möglich. Daher wird von der Bereitschaft zur Übernahme weiterer Aufgaben ausgegangen.

Ihr Profil:

- Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder ein abgeschlossenes Studium Bachelor of Arts – Public Management, FH-Abschluss in einer aufgabenbezogenen Fachrichtung, Angestelltenprüfung II beziehungsweise Verwaltungsfachwirt
- möglichst mehrjährige Berufserfahrung in einer kommunalen oder staatlichen Bauverwaltung sowie umfangreiche Kenntnisse im Bau- und Bauordnungsrecht einschließlich von entsprechenden Softwareanwendungen
- gute Kenntnisse im öffentlichen Recht, Kommunalrecht und kommunalem Haushaltsrecht
- engagierte und verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit Führungsqualitäten
- Organisations-, Präsentations- und Verhandlungsgeschick
- hohe Belastbarkeit, Leistungsbereitschaft, Flexibilität
- Teamfähigkeit, Durchsetzungsvermögen und ausgeprägte Sozialkompetenz
- leistungs- und lösungsorientiertes Arbeiten

Wir bieten:

- eine interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit mit vielseitigen Aufgabengebieten, bei der Sie selbstständig und innovativ agieren sowie die ortsplanerische Entwicklung der Gemeinde maßgeblich mitgestalten können
- eine leistungsgerechte Vergütung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) im Angestelltenverhältnis
- eigenverantwortliches Arbeiten in einem motivierten, aufgeschlossenen und gut eingearbeiteten Team
- gute Fortbildungsmöglichkeiten

Die Besetzung der Stelle erfolgt gemäß § 31 TVöD (Führung auf Probe) zunächst für eine befristete Zeit von zwei Jahren. Bei Bewährung ist die Entfristung vorgesehen.

Das klingt nach Ihrem neuen Arbeitsplatz? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit vollständigen und aussagefähigen Unterlagen wie Lebenslauf, Abschlusszeugnisse, Qualifikationsnachweise und Arbeitszeugnisse bis spätestens 29. Februar 2020 an die

Gemeindeverwaltung Gelenau/Erzgeb.
Bürgermeister
Rathausplatz 1
09423 Gelenau/Erzgeb.

oder per E-Mail (bitte ausschließlich im pdf-Format) an:
buergermeister@gelenau.de

Schwerbehinderte beziehungsweise ihnen gleichgestellte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Zur entsprechenden Berücksichtigung fügen Sie den Bewerbungsunterlagen bitte einen Nachweis bei.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Eine Weitergabe dieser Daten erfolgt nicht.

Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, wenn ein geeigneter und ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Kosten, die im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens entstehen, werden nicht erstattet.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Bürgermeister Knut Schreiter unter der Telefonnummer 037297 849610 oder der Leiter des Bauamtes, Herr Dietz, unter der Telefonnummer 037297 849630 gern zur Verfügung.

